



WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Markus Wenter ist Rechtsanwalt *

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

Fehldiagnose – Wer haftet?

Der Fall:

Ein Mann fühlte sich eines morgens unwohl und rief deshalb seinen Hausarzt an. Er kontaktierte ihn mehrmals, bis der Arzt endlich am späten Nachmittag bei ihm Zuhause vorbeikam. Er verschrieb ihm Schmerzmittel gegen seine Beschwerden, hielt eine Einweisung in eine Klinik jedoch nicht für angebracht. Ein fataler Fehler: Im Nachhinein stellte sich heraus, dass der Arzt eine Fehldiagnose gestellt hatte. Denn nachdem sich der Gesundheitszustand des Mannes weiter verschlechterte und er schließlich doch ins Krankenhaus eingeliefert wurde, stellten die Ärzte dort einen Schlaganfall fest. Der Mann blieb halbseitig gelähmt.

In der Folge verklagte der Patient seinen Hausarzt – aber auch den Sanitätsbetrieb.

Wie die Gerichte entschieden:

Tatsächlich stellte der Gerichtssachverständige fest, dass die teilweise Lähmung des Patienten höchstwahrscheinlich hätte vermieden werden können, wenn der Hausarzt den Patienten rechtzeitig ins Krankenhaus eingewiesen hätte. Das Gericht erster Instanz verurteilte daher den Arzt sowie den Sanitätsbetrieb zur Zahlung eines Schadenersatzes von insgesamt 70.000 Euro.

Im Berufungsverfahren wurde dann aber die Haftung des Sanitätsbetriebs ausgeschlossen und

lediglich der Basisarzt dazu verpflichtet, die genannten Summe zu bezahlen. Die Begründung: Die Sanitätseinheit könne nicht für die vom Hausarzt verschuldeten Nachlässigkeiten zur Verantwortung gezogen werden, zumal ein Basisarzt nicht in die Krankenhausstruktur eingebunden sei.

Der Fall landete schließlich vor dem Kassationsgerichtshof, der kürzlich ein Urteil gefällt hat (Nr. 6243/15 vom 27. März 2015). Dieser kam zum Schluss, dass in solchen Fällen nicht nur der Basisarzt, sondern sehr wohl auch der Sanitätsbetrieb haftet. Schließlich sind beide für die medizinische Grundversorgung der Bürger zuständig und haben eine entsprechende Konvention abgeschlossen.

Denn das Höchstgericht war – anders als zuvor das Oberlandesgericht – der Auffassung, dass gemäß dem Gesetz, das allen Bürgern eine angemessene medizinische Grundversorgung gewährleistet (Nr. 833/1978), die Gesundheitsversorgung nicht nur stationär oder ambulant, sondern auch zu Hause zu gewährleisten ist.

Um diesen Dienst zu garantieren, bedienen sich die Sanitätsbetriebe bekanntlich der Mitarbeit von Ärzten, die in eigene Listen beim Sanitätsbetrieb einge-

tragen sind und von den Bürgern gewählt werden. Die Sanitätsbetriebe bezahlen dann die Basisärzte aufgrund der Anzahl der Patienten und der erbrachten Leistungen. Aus diesem Grund ist nach Auffassung des Höchstgerichtes die Tätigkeit des Basisarztes als Bestandteil der Dienstleistungen des Sanitätsbetriebes zu betrachten. Wenn daher ein Basisarzt einen Patienten falsch oder unzureichend behandelt, haftet neben dem Arzt auch der Sanitätsbetrieb für die Schäden.

Im Anlassfall hat somit das Höchstgericht das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und den zuständigen Sanitätsbetrieb samt Basisarzt insgesamt zur Zahlung des Schadenersatzbetrages von 70.000 Euro verurteilt.

Dieses Urteil kann sich für Patienten als höchst vorteilhaft herausstellen: Denn würde bei derartigen Fehldiagnosen oder auch ärztlichen Kunstfehlern nur der Basisarzt haften und dieser hätte keine oder nur eine unzureichende Haftpflichtversicherung, dann liefere im Verfahren siegreichen Patient Gefahr, die zu seinen Gunsten ergangene Entscheidung gar nicht vollstrecken zu können.

© Alle Rechte vorbehalten

Bei einer Fehlbildung des Hausarztes haftet der Sanitätsbetrieb für eventuelle Schäden mit.

Shutterstock

* Markus Wenter ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.

